

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Referentenentwurf des BMF v. 14.01.2008 für ein Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

erarbeitet durch den
Ausschuss Steuerrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RAuN Wolfgang **Arens**
RA Dr. Joachim **Borggräfe**
RA Peter **Buhmann**
RA Dr. Uwe **Clausen**
RAin Alexandra **Mack**
RA Dr. Klaus **Otto**
RAin Friederike **Lummel**, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler:

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Bundesministerium der Finanzen
Finanzminister/Senatoren der Länder
Bundesministerium der Justiz
Präsident des Bundesfinanzhofs
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Anwaltverein
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Februar 2008
BRAK-Stellungnahme-Nr. 8/2008

Im Internet unter www.brak.de

Das Bundesfinanzministerium plant, § 4 Nr. 11b UStG dahingehend zu ändern, dass die heute nur für die Deutsche Post AG geltende Befreiung von der Umsatzsteuer für sog. Universaldienstleistungen allen Unternehmern gewährt wird, die Universaldienstleistungen nach § 11 Postgesetz i.V.m. § 1 Post-Universaldienstleistungsverordnung im gesamten Bundesgebiet flächendeckend anbieten.

Damit schließt sich der Ausschuss der Monopolkommission an, die in ihrem Sondergutachten „Wettbewerbsentwicklung bei der Post 2007“ zu dem Ergebnis kommt, die notwendige Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung sollte

„...sicherstellen, dass alle Anbieter im lizenzierten Bereich für die gleiche Leistung steuerlich gleich behandelt werden, auch wenn sie nur lokal oder regional tätig sind.“

Die aktuell geplante Regelung benachteiligt demgegenüber den überwiegenden Teil der privaten, lokalen oder regionalen Postdienstleister erheblich. Würde die Umsatzsteuerpflicht auch für sie entfallen, ermäßigten sich die Preise der Anbieter für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kunden um den auf die Umsatzsteuer entfallenden Betrag, was die Konkurrenzfähigkeit deutlich steigern würde. Gerade dieser Effekt könnte eine Ausweitung des Angebots einzelner Unternehmen auf das gesamte Bundesgebiet erleichtern. Die um die Umsatzsteuer erhöhten Preise behindern dagegen den Kundenzuwachs und erschweren den Unternehmen damit Investitionen in den Ausbau ihres Angebots. Faktisch könnte die Neuregelung damit bewirken, dass kaum ein Wettbewerber bundesweit in Konkurrenz zur Deutschen Post AG treten kann.

Auf europarechtlicher Ebene enthält die Mehrwertsteuerrichtlinie vom 17. Mai 1977 (77/388/EWG) wesentliche Vorgaben. So schreibt Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. a) der Richtlinie vor, dass „die von den öffentlichen Posteinrichtungen ausgeführten Dienstleistungen“ von der Umsatzsteuer zu befreien sind. Wie die Monopolkommission in ihrem Gutachten zutreffend ausführt, ist diese Richtlinie, die zu einer Zeit erlassen wurde, da Postdienstleistungen in allen Mitgliedsstaaten der EU von staatlichen Monopolunternehmen bzw. Behörden erbracht wurden, nunmehr unter Berücksichtigung der Liberalisierung der Märkte und der Privatisierung ehemals staatlicher Unternehmen/Behörden auszulegen.

Der Überschrift von Art. 13 Teil A der Mehrwertsteuerrichtlinie zufolge sollen die dort geregelten Umsatzsteuerbefreiungen „bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ privilegieren. Zweck der Richtlinie ist also, dass bestimmte, für die Allgemeinheit wichtige „Tätigkeiten“ nicht durch staatliche Abgaben verteuert werden. Dies gilt unabhängig von

Rechtsform und Eigentümer/Träger des Postdienstleisters und davon, ob dieser seine Leistungen lokal, regional oder überregional anbietet. Denn auch kleine regionale Anbieter leisten „dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ im Sinne der Richtlinie.

Für eine Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer spricht ferner die von der EU-Kommission beabsichtigte Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie, welche anstelle der überholten und auslegungsbedürftigen Regelung zur Befreiung öffentlicher Posteinrichtungen die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für alle Postdienstleistungen und -wertzeichen vorsieht. Derzeit kann eine Gleichbehandlung nur durch eine Umsatzsteuerbefreiung aller Marktteilnehmer realisiert werden. Einer generellen Umsatzbesteuerung, also auch der Leistungen der Deutschen Post AG, steht Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. a) der Mehrwertsteuerrichtlinie entgegen.
